

**EUROPÄISCHE UNION**  
**Verordnung über die Koordinierung der**  
**Systeme der sozialen Sicherheit**

**Vereinbarung nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009**  
**zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber**

Der Arbeitnehmer unterliegt den deutschen Rechtsvorschriften; der Arbeitgeber hat in Deutschland keine Niederlassung. Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vereinbaren hiermit, dass der Arbeitnehmer die Pflichten des Arbeitgebers zur Zahlung der Beiträge wahrnimmt.

Auf Grund dieser Vereinbarung ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die Beiträge zur Gänze an den zuständigen Versicherungsträger zu entrichten. Der Arbeitnehmer ist weiterhin verpflichtet, sämtliche vorgeschriebenen Meldungen und Beitragsnachweise selbst zu erstatten.

**Arbeitnehmer**

Name: .....
Vorname(n): .....
Geburtsdatum: ..... Staatsangehörigkeit: .....
Anschrift: .....
Rentenversicherungsnummer: ..... Telefon: .....
E-Mail: .....

**Arbeitgeber**

Name des Arbeitgebers oder der Firma: .....
.....
Anschrift: .....
Staat: ..... Telefon: .....
E-Mail: ..... Fax: .....

.....  
Datum, Unterschrift des Arbeitnehmers

.....  
Datum, Stempel, Unterschrift des Arbeitgebers

**Hinweise**

Eine Ausfertigung dieser Vereinbarung ist bei der zuständigen Einzugsstelle (Krankenkasse) einzureichen. Sollte einer der Vertragspartner diese Vereinbarung aufkündigen, so ist die Einzugsstelle sofort zu verständigen.

Der Arbeitgeber bleibt gegenüber den Trägern der sozialen Sicherheit für die Zahlung der Beiträge haftbar.